

Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 400/22



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch [REDACTED] am Amtsgericht [REDACTED] am 16.03.2022 folgenden

Beschluss

1. Es wird angeordnet, dass schriftlich zu verhandeln ist, da der Wert des Streitgegenstandes 600,00 € nicht übersteigt, § 495 a ZPO.
2. Alle **bis zum 30.03.2022** beim Amtsgericht Coburg eingehenden Schriftsätze werden bei der danach zu treffenden Entscheidung im schriftlichen Verfahren berücksichtigt. Die nach dieser Frist eingehenden Schriftsätze bleiben unberücksichtigt (entspricht dem Schluss der mündlichen Verhandlung).
3. Gem. § 139 ZPO ergehen folgende Hinweise an die Beklagte: a) Dieser sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko bekannt sein. So hat alleine das Amtsgericht Coburg in den letzten Jahren zur identischen Streitproblematik Tausendfach (!) in

Verfahren gegen die Beklagte entschieden, dass das Werkstattisiko, wenn also die Werkstatt falsch, zu lange oder zu teuer repariert, nicht zu Lasten des Geschädigten und Auftraggebers geht, sondern dem Schädiger und damit der eintrittspflichtigen Versicherung zum Nachteil gereicht. Bereits 2018 hat der erkennende Spruchrichter in einem viel zitierten Urteil hierzu geschrieben, dass bei der Beklagten offenbar allgemeine Schadensersatzgrundsätze unbekannt sind oder aber bewusst zum Nachteil des Geschädigten negiert werden. Vorliegend waren die gerügten Desinfektionskosten bereits im Schadensgutachten beziffert und finden sich dann in der Konsequenz einer Auftragserteilung auf Grundlage des Gutachtens in der Reparaturrechnung wieder. Warum soll also der Auftraggeber diese Rechnung nicht ausgleichen (müssen)? b) Soweit beklagtenseits ein Zurückbehaltungsrecht und eine Zug-um-Zug Verurteilung geltend gemacht wird, ist solches bereits im Klageantrag formuliert. c) Hinsichtlich des Zinsbeginns hat die Beklagte nicht vorgetragen, die vollständige Schadensregulierung vorgerichtlich von einer Abtretung abhängig gemacht zu haben. >>>> Bedarf es tatsächlich einer erneuten streitigen Entscheidung? Oder tritt die Beklagte einem Anerkenntnis näher?

gez.

am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 16.03.2022

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle